

Allgemeine Bedingungen für den Transportauftrag

1. Anwendungsbereich, Bestandteile und anderlautende Bedingungen

Diese Bedingungen finden Anwendung für die Vergabe von Transportleistungen der Yolda GmbH gegenüber den im Transportauftrag genannten Auftragnehmer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, seien es Bedingungen Dritter oder allgemeine örtliche Usancen, gelten zwischen den Parteien nicht, es sei denn, der Auftraggeber hat dem ausdrücklich zugestimmt.

Auftraggeber ist die Yolda GmbH, Körnerstraße 34, 22301 Hamburg.

Auftragnehmer ist das Transportunternehmen, das von der Auftraggeberin mit der Durchführung des Transportauftrags beauftragt wird.

2. Pflichten des Auftraggebers bei Auftragserteilung, Informationspflichten, besondere Gütearten; Zustandekommen des Auftrags

2.1 Der AG unterrichtet den AN rechtzeitig über alle ihm bekannten, wesentlichen, die Ausführung des Auftrages beeinflussenden Faktoren, insbesondere

- Adresse, Art und Beschaffenheit des Gutes, das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge Kennzeichen, Nummern, Anzahl und Art, der Packstücke, besondere Eigenschaften des Gutes, (wie lebende Tiere, Pflanzen, Verderblichkeit), der Warenwert (z. B. für zollrechtliche Zwecke oder eine Versicherung des Gutes nach Ziffer 21), und Lieferfristen,
- alle öffentlich-rechtlichen, z. B. zollrechtlichen, außenwirtschaftsrechtlichen

(insbesondere waren-, personen- oder länderbezogenen Embargos) und sicherheitsrechtlichen Verpflichtungen,

- im Falle von Seebeförderungen alle nach den seerechtlichen Sicherheitsbestimmungen (z. B. SOLAS) erforderlichen Daten in der vorgeschriebenen Form,
- Dritten gegenüber bestehende gewerbliche Schutzrechte, z. B. marken- und lizenzrechtliche Beschränkungen, die mit dem Besitz des Gutes verbunden sind, sowie gesetzliche oder behördliche Hindernisse, die der Auftragsabwicklung entgegenstehen,
- besondere technische Anforderungen an das Beförderungsmittel und spezielle Ladungssicherungsmittel, die der Auftragnehmer stellen soll.

2.2. Bei gefährlichem Gut hat der Auftraggeber rechtzeitig dem Auftragnehmer in Textform die Menge, die genaue Art der Gefahr und – soweit erforderlich – die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Handelt es sich um Gefahrgut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder um sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere gefahrgut- oder abfallrechtliche Vorschriften bestehen, so hat der Auftraggeber die für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben, insbesondere die Klassifizierung nach dem einschlägigen Gefahrgutrecht, mitzuteilen und spätestens bei Übergabe des Gutes die erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

2.3. Bei wertvollem oder diebstahlgefährdetem Gut hat der Auftraggeber im Auftrag den Auftragnehmer in Textform über Art und Wert des Gutes und das bestehende Risiko zu informieren, so dass der Auftragnehmer über die Annahme des Auftrags entscheiden oder angemessene Maßnahmen für eine sichere und schadenfreie Abwicklung des Auftrags treffen kann. Nimmt er diesen Auftrag an,

ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen zum Schutz des Gutes zu ergreifen.

2.4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Urkunden und sonstigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte (z. B. Eintarifierung) zu erteilen, die insbesondere für die ordnungsgemäße Zoll- oder sonstige gesetzlich vorgeschriebene Behandlung – hierzu zählen auch Sicherheitskontrollen z. B. für Luftfrachtensendungen – des Gutes notwendig sind.

2.5. Der Auftrag kommt nach Übermittlung des Transportauftrags an den Auftragnehmer. Der Auftrag gilt von dem Auftragnehmer als angenommen, wenn innerhalb von [...] Stunden der Auftrag nicht storniert wird. Die Stornierung hat [...] zu erfolgen.

3. Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer hat die Interessen des Auftraggebers wahrzunehmen. Er hat den ihm erteilten Auftrag auf offensichtliche Mängel zu prüfen und dem Auftraggeber alle ihm bekannten Gefahrumstände für die Ausführung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Erforderlichenfalls hat er Weisungen einzuholen.

3.2. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Transportabwicklung eingesetzten Fahrzeuge, Ladungssicherungsmittel und, soweit die Gestellung von Lademitteln vereinbart ist, diese in technisch einwandfreiem Zustand sind, den gesetzlichen Vorschriften und den im Verkehrsvertrag gestellten Anforderungen für das Gut entsprechen. Fahrzeuge und Lademittel sind mit den üblichen Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Verfahren zum Schutz gegen Gefahren für das Gut, insbesondere Ladungssicherungsmitteln, auszustatten. Fahrzeuge sollen schadstoffarm, lärmreduziert und energiesparend sein.

3.3. Der Auftragnehmer hat zuverlässiges und entsprechend der Tätigkeit fachlich geschultes, geeignetes und

ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal und, soweit erforderlich, mit Fahrerbescheinigung einzusetzen.

3.4. Der Auftragnehmer hat auf einem fremden Betriebsgelände eine dort geltende und ihm bekanntgemachte Haus-, Betriebs- oder Baustellenordnung zu befolgen. § 419 HGB bleibt unberührt.

3.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zollamtliche Abwicklung von der Erteilung einer schriftlichen Vollmacht abhängig zu machen, die ihm eine direkte Vertretung ermöglicht.

3.6. Wird der Auftragnehmer mit der grenzüberschreitenden Beförderung des Gutes oder der Import- oder Exportabfertigung beauftragt, so beinhaltet dieser Auftrag im Zweifel auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Gutes, wenn ohne sie die grenzüberschreitende Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

Er darf hierbei

- Verpackungen öffnen, wenn dies zum Zweck der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle (z. B. Auftragnehmer als Reglementierter Beauftragter) erforderlich ist, und anschließend alle zur Auftragsabwicklung erforderlichen Maßnahmen treffen, z. B. das Gut neu verpacken,
- die zollamtlich festgesetzten Abgaben auslegen

3.7. Bei einem Güter- oder Verspätungsschaden hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers oder Empfängers diesem unverzüglich alle zur Sicherung von Schadensersatzansprüchen erforderlichen und ihm bekannten Informationen zu verschaffen.

3.8. Der dem Auftragnehmer erteilte Auftrag umfasst mangels ausdrücklicher Vereinbarung nicht die Gestellung und den Tausch von Paletten oder sonstigen Lademitteln.

3.9. Werden in Abweichung vom Auftrag vom Auftraggeber ein oder mehrere weitere Packstücke zum Transport übergeben und nimmt der Auftragnehmer dieses oder diese Packstücke zum Transport an, so schließen der Auftragnehmer und der Auftraggeber über dieses Gut einen neuen Verkehrsvertrag ab.

Bei Retouren oder verdeckten Beiladungen gelten mangels abweichender Vereinbarungen die Bestimmungen des ursprünglichen Verkehrsvertrages. Ziffer 4.2 bleibt unberührt.

3.10. Weitergehende Leistungs- und Informationspflichten, z.B. über Qualitätsmanagementmaßnahmen und deren Einhaltung (Audits) sowie Monitoring- und Bewertungssysteme und Leistungskennzahlen, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

3.11. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass er über die zum Transport mit dem hierfür eingesetzten Fahrzeug erforderliche Genehmigungen nach §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, EU-Lizenz Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz, gültiges ATP-Zertifikat, ADR-Bescheinigung bzw. ADR-Card und Zollverschlussanerkennung) verfügt und die Fahrer die jeweilig für den Transport erforderliche Erlaubnisausfertigung für das jeweilig eingesetzte Fahrzeug mit sich führen. Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer diese Erlaubnisse durch Vorlage einer Ausfertigung der Erlaubnis nachzuweisen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtungen, so ist er verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizuhalten und uns die hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen.

3.12.- Im Falle eines Verstoßes gegen das GüKG durch den Auftragnehmer oder seine Subunternehmer ist der Auftraggeber von allen Ansprüchen/Beschwerden Dritter freigestellt. Der Auftragnehmer ist für eine transport- und betriebssichere Be- und Entladung verantwortlich. Die Ware muss vor Feuchtigkeit und Frost geschützt werden. Zurrmittel, Trennwände etc. sind

vom Frachtführer in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Beim Transport von frischen Lebensmitteln, trockenen Lebensmitteln oder Gefahrgut sind die entsprechenden behördlichen und hygienischen Vorschriften zu beachten. Verzögerungen oder sonstige Störungen im Transportablauf sind Yolda unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

3.13. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Aufträge der Kunden des Auftraggebers direkt oder über Dritte anzunehmen oder an Dritte weiterzugeben. Für jeden Fall der Zuwiederhandlung kann die Auftraggeberin den durch direkte Annahme von Aufträgen oder über Dritte angenommene Aufträge Schadensersatz geltend machen. Darüber hinausgehende Schäden behält sich der Auftraggeber ferner vor.

3.14 Für den Fall, dass der Auftragnehmer die vom Auftraggeber erhaltenen und angenommenen Transportaufträge weniger als 12 Stunden vor dem Transport ablehnt, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer die zusätzlichen Kosten für die Organisation eines Fahrzeugs anstelle des Auftraggebers in Rechnung zu stellen.

4. Kontaktpersonen, elektronische Kommunikation und Dokumente

4.1. Auf Verlangen einer Vertragspartei benennt jede Vertragspartei für den Empfang von Informationen, Erklärungen und Anfragen für die Vertragsabwicklung eine oder mehrere Kontaktpersonen und teilt Namen und Kontaktadressen der anderen Partei mit. Diese Angaben sind bei Veränderung zu aktualisieren. Bestimmt eine Partei keine Kontaktperson, gilt diejenige Person als Kontaktperson, die den Verkehrsvertrag für die Partei abgeschlossen hat. Über das Gesetz hinausgehende Informationspflichten, z. B. über Maßnahmen des Auftragnehmers im Falle von Störungen, insbesondere einer drohenden Verspätung in der Übernahme oder Ablieferung, bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, bei Schäden am

Gut oder anderen Störungen (Notfallkonzept) bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung.

4.2. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung bedürfen vertragliche Erklärungen des Lager- und Fahrpersonals zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der jeweiligen Vertragspartei.

4.3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verloader oder Empfänger für den Auftraggeber die an der Lade- oder Entladestelle zur Abwicklung des Verkehrsvertrags erforderlichen Erklärungen abgibt und tatsächliche Handlungen, wie die Übergabe oder Übernahme des Gutes, vornimmt.

4.4. Die Parteien nutzen zur Kommunikation ausschließlich die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Plattform www.yolda.com oder kommunizieren über E-Mail. Die übermittelnde Partei trägt die Gefahr für den Verlust, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der übermittelten Daten. Die E-Mail-Adresse, an die die digitalen Kopien der Transportdokumente gesendet werden, ist finanzen@yolda.com, und der Lieferant akzeptiert und verpflichtet sich, dass im Falle des Versands an andere Adressen diese nicht als ordnungsgemäß versandt gelten und dass die Yolda GmbH im Falle einer dadurch verursachten Zahlungsstörung nicht haftet.

4.5. Bei einer Vereinbarung nach Ziffer 4.4 stellen die Parteien sicher, dass das eigene IT-System betriebsbereit ist und die üblichen Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden, um den elektronischen Datenaustausch vor dem Zugriff Dritter zu schützen sowie der Veränderung, dem Verlust oder der Zerstörung elektronisch übermittelter Daten vorzubeugen. Jede Partei ist verpflichtet, der anderen Partei rechtzeitig Änderungen ihres IT-Systems mitzuteilen, die Auswirkungen auf den elektronischen Datenaustausch haben können.

4.6. Elektronisch oder digital erstellte Dokumente, insbesondere Abliefernachweise, stehen schriftlichen

Dokumenten gleich. Zudem ist jede Partei berechtigt, schriftliche Dokumente lediglich elektronisch oder digital zu archivieren und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Originale zu vernichten.

5. Verpackungs- und Kennzeichnungspflichten

5.1. Das Gut ist vom Auftraggeber zu verpacken und, soweit dies erforderlich ist, mit deutlich und haltbar angebrachten Kennzeichen für ihre auftragsgemäße Behandlung zu versehen. Alte Kennzeichen sind zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Gleiches gilt für Packstücke.

5.2. Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet,

- zu e i n e r Sendung gehörende Packstücke als zusammengehörig erkennbar zu kennzeichnen,
- Packstücke – soweit erforderlich – so herzurichten, dass ein Zugriff auf den Inhalt ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren nicht möglich ist.

6. Ladungssicherungs- und Kontrollpflichten

6.1. Erfolgt die Ver- oder Entladung an mehr als einer Lade- oder Entladestelle, stellt der Auftragnehmer nach Abschluss der beförderungssicheren Verladung eines Gutes die Ladungssicherung.

6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an jeder Schnittstelle Kontrollen durchzuführen. Er hat das Gut auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Label, Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren.

7. Quittung, Lieferscheine, Palettentauschdokumente

7.1. Der Auftragnehmer hat die Übernahme des Gutes – gegebenenfalls mit Vorbehalt – zu quittieren.

Mit der Übernahmequittung bestätigt der Auftragnehmer im Zweifel nur die Anzahl und Art der Packstücke, nicht jedoch deren Inhalt, Wert, Gewicht oder anders angegebene Menge.

7.2. Bei vorgeladenen oder geschlossenen Ladeeinheiten wie Containern oder Wechselbrücken und vorab vom Auftraggeber übermittelten Daten gilt die Richtigkeit einer Übernahmequittung über Anzahl und Art der geladenen Packstücke als widerlegt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich (Mengen-) Differenzen und Beschädigungen meldet, nachdem er die Ladeeinheit entladen hat.

7.3. Als Ablieferungsnachweis hat der Auftragnehmer vom Empfänger eine Ablieferungsquittung über die im Auftrag oder in sonstigen Begleitpapieren genannten Packstücke zu verlangen. Weigert sich der Empfänger, die Ablieferungsquittung zu erteilen, so hat der Auftragnehmer Weisung einzuholen.

Der Auftraggeber kann die Herausgabe der Ablieferungsquittung innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Gutes verlangen. Annahmeverweigerungen sowie Ablieferungsquittungen mit Abbuchungen sind innerhalb von drei Tagen per E-Mail oder die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellte Plattform zu versenden.

7.4. Als Übernahme- oder Ablieferungsquittung dienen alle die Auftragsdurchführung nachweisenden, unterzeichneten Dokumente, wie Lieferscheine, Auftragnehmerübernahmescheine, Fracht- und Seefrachtbriefe, Ladescheine oder Konnossemente.

7.5. Die Übernahme- oder Ablieferungsquittung kann auch elektronisch oder digital erstellt werden, es sei denn, der Auftraggeber verlangt die Ausstellung eines Fracht- oder Seefrachtbriefs, Ladescheins oder Konnossements.

7.6. Digitale Kopien von Frachtbriefen und Palettentauschdokumenten müssen

innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Lieferung auf die Plattform Yolda.com hochgeladen oder an die E-Mail-Adresse finanzen@yolda.com gesendet werden. Bei Transporten mit Coupon-basierten Palettentauschsystemen müssen außerdem die Originale der Coupons innerhalb von 45 Tagen per Kurier an die Geschäftsadresse der Yolda GmbH (Körnerstraße 34, 22301 Hamburg) gesendet werden. Wird nach Ablauf der Frist festgestellt, dass ein unvollständiger Palettentausch vorgenommen wurde oder die Originale der Dokumente nicht an die Yolda GmbH gesandt wurden, werden dem ausführenden Lieferanten € 12,00 pro Europalette, € 10,00 pro Düsseldorfer Palette, € 95,00 pro Gitterbox in Rechnung gestellt und / oder nicht von den Frachtforderungen abgezogen. Die Yolda GmbH behält sich das Recht vor, die Fracht nicht zu bezahlen, wenn nicht alle Dokumente für den Transport innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgefüllt sind.

8. Weisungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede ihm nach Vertragsschluss erteilte Weisung über das Gut zu beachten, es sei denn, die Ausführung der Weisung droht Nachteile für den Betrieb seines Unternehmens oder Schäden für die Auftraggeber oder Empfänger anderer Sendungen mit sich zu bringen. Beabsichtigt der Auftragnehmer, eine ihm erteilte Weisung nicht zu befolgen, so hat er denjenigen, der die Weisung gegeben hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Frachtüberweisung, Nachnahme

Die Mitteilung des Auftraggebers, der Auftrag sei unfrei abzufertigen oder z.B. nach Maßgabe der Incoterms für Rechnung des Empfängers oder eines Dritten auszuführen, berührt nicht die Verpflichtung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer, die Vergütung sowie die sonstigen Aufwendungen (Frachten, Zölle und sonstige Abgaben) zu tragen. Nachnahmeweisungen z.B. nach § 422 HGB, Art. 21 CMR bleiben unberührt.

10. Nichteinhaltung von Lade- und Entladezeiten, Standgeld

10.1. Hat der Auftraggeber das Gut zu verladen oder entladen, ist er verpflichtet, die vereinbarte, ansonsten eine angemessene Lade- oder Entladezeit einzuhalten. Bei Nichtgestellung eines LKWs bzw. des vom Auftraggeber bestellten Laderaums erfolgt einer Ersatzbeschaffung. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10.2. Wird im Straßengüterverkehr für die Gestellung eines Fahrzeugs ein Zeitpunkt oder ein Zeitfenster vereinbart oder vom Auftragnehmer avisiert, ohne dass der Auftraggeber, Verloader oder Empfänger widerspricht, beträgt die Lade- oder Entladezeit bei Komplettladungen (nicht jedoch bei schüttbaren Massengütern) unabhängig von der Anzahl der Sendungen pro Lade- oder Entladestelle bei Fahrzeugen mit 40 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht pauschal jeweils maximal 2 Stunden für die Verladung bzw. die Entladung. Bei Fahrzeugen mit niedrigerem Gesamtgewicht reduzieren sich diese Zeiten einzelfallbezogen in angemessenen Umfang.

10.3. Die Lade- oder Entladezeit beginnt mit der Ankunft des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle (z.B. Meldung beim Pförtner) und endet, wenn der Auftraggeber oder Empfänger seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

Ist für die Gestellung des Straßenfahrzeugs an der Lade- oder Entladestelle eine konkrete Leistungszeit vereinbart, so beginnt die Lade- oder Entladezeit nicht vor der für die Gestellung vereinbarten Uhrzeit.

10.4. ~~Wird die Lade- oder Entladezeit aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des Auftragnehmers zuzurechnen sind, überschritten, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer das vereinbarte, ansonsten~~

~~ein angemessenes Standgeld als Vergütung zu zahlen.~~

Der Auftraggeber akzeptiert Standgelder nicht. Mit Ausnahme der von dem Auftraggeber nach schriftlicher Information genehmigten Standgelder, akzeptiert der Auftraggeber die Vergütung von Standgeldern nicht.

10.5. Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung, wenn der Auftragnehmer verpflichtet ist, das Gut zu ver- oder entladen und der Auftraggeber ausschließlich verpflichtet ist, das Gut zur Verladung bereitzustellen oder nach Entladung entgegenzunehmen.

11. Leistungshindernisse, höhere Gewalt

11.1. Kann der Auftragnehmer das Gut nicht oder nicht rechtzeitig übernehmen, so hat er dies dem Auftraggeber oder Verloader unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung. Der Auftraggeber bleibt berechtigt, den Verkehrsvertrag zu kündigen, ohne dass der Auftragnehmer berechtigt ist, Ansprüche nach § 415 Abs. 2 HGB geltend zu machen.

11.2. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Als solche Leistungshindernisse gelten höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, Streiks und Aussperrungen, Blockade von Beförderungswegen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.

Im Falle eines Leistungshindernisses ist jede Vertragspartei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich zu unterrichten; der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers einzuholen.

12. Ablieferung

12.1. Wird nach Ankunft an der Entladestelle erkennbar, dass die Entladung nicht innerhalb der Entladezeit durchgeführt werden kann, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und entsprechende Weisungen einzuholen. § 419 HGB findet Anwendung.

12.2. Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistungszeit oder – mangels Vereinbarung – eine angemessene Zeit für die Ablieferung des Gutes nicht einhalten, hat er Weisungen bei seinem Auftraggeber oder dem Empfänger einzuholen.

12.3. Wird der Empfänger in seiner Wohnung, in dem Geschäftsraum oder in einer Gemeinschaftseinrichtung, in der der Empfänger wohnt, nicht angetroffen, kann das Gut, soweit nicht offenkundige Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, abgeliefert werden

- in der Wohnung an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine in der Familie beschäftigte Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner,
- in Geschäftsräumen an eine dort beschäftigte Person,
- in Gemeinschaftseinrichtungen dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter.

12.4. Wenn der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber oder Empfänger eine Vereinbarung getroffen hat, wonach die Ablieferung ohne körperliche Übergabe an den Empfänger erfolgen soll (z.B. Nacht-, Garagen- oder Bandanlieferung), erfolgt die Ablieferung mit der tatsächlichen Bereitstellung des Gutes am vereinbarten Ort.

12.5. Die Ablieferung darf nur unter Aufsicht des Auftraggebers, Empfängers oder eines dritten Empfangsberechtigten erfolgen. Die Ziffern 12.3 und 12.4 bleiben unberührt.

13. Auskunfts- und Herausgabepflicht des Auftragnehmers

13.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu geben und nach dessen Ausführung Rechenschaft abzulegen; zur Offenlegung der Kosten ist er jedoch nur verpflichtet, wenn er für Rechnung des Auftraggebers tätig wird.

13.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Geschäftes erhält und was er aus der Geschäftsführung erlangt, herauszugeben.

14. Vergütung

Mit der vereinbarten Vergütung, die die Kosten der Beförderung, Lagerung, Sicherung der Ladung, Überprüfung der Menge der übernommenen Güter sowie die Verpflichtung zum Austausch gleichwertiger Ladehilfsmittel (z.B. Paletten) an der Ladestelle sowie die eventuelle Rückgabe von Ladehilfsmitteln einschließt, sind alle nach dem Verkehrsvertrag zu erbringenden Leistungen abgegolten. Nachforderungen für im regelmäßigen Verlauf der Beförderung oder Lagerhaltung anfallende und zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhersehbare Kosten können nicht gesondert geltend gemacht werden, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart. Kalkulationsfehler gehen zu Lasten des Kalkulierenden. §§ 412, 418, 419, 491, 492, 588 bis 595 HGB und vergleichbare Regelungen aus internationalen Übereinkommen bleiben unberührt.

Die Vergütung ist erst nach vollständigem Austausch der Ladehilfsmittel bzw. Begleichung etwaiger Differenzen fällig.

15. Aufwendungs- und Freistellungsansprüche

15.1. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten

durfte und nicht zu vertreten hat, insbesondere Beiträge zu Havereiverfahren, Detention- oder Demurrage-Kosten, Nachverpackungen zum Schutz des Gutes.

15.2. Wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer beauftragt, Gut in Empfang zu nehmen und bei der Ablieferung an den Auftragnehmer Frachten, Wertnachnahmen, Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben oder Spesen gefordert werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese – soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte – auszulegen und vom Auftraggeber Erstattung zu verlangen, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart worden.

15.3 Von Aufwendungen wie Frachtforderungen, Beiträgen zu Havereiverfahren, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an den Auftragnehmer, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer auf Aufforderung zu befreien, wenn sie der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

16. Rechnungen, fremde Währungen

16.1. Vergütungsansprüche des Auftragnehmers erfordern den Zugang einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Rechnung oder Zahlungsaufstellung. Mangels abweichender Vereinbarung erfordert die Fälligkeit bei unstreitiger Ablieferung nicht die Vorlage eines Ablieferungsnachweises.

16.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von ausländischen Auftraggebern oder Empfängern nach seiner Wahl Zahlung in ihrer Landeswährung oder in Euro zu verlangen.

16.3. Schuldet der Auftragnehmer fremde Währung oder legt er fremde Währung aus, so ist er berechtigt, entweder Zahlung in der fremden Währung oder in Euro zu verlangen. Verlangt er Zahlung in Euro, so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tage der Zahlung des Auftragnehmers amtlich

festgesetzten Kurs, den der Auftragnehmer nachzuweisen hat.

16.4. Eine Zahlungsabwicklung im Gutschriftenverfahren ist ausdrücklich zu vereinbaren. Im Zweifel hat der Auftraggeber Gutschriften nach Leistungserbringung sofort zu erteilen. Ziff. 17.1 Satz 1 findet auf das Gutschriftenverfahren keine Anwendung.

17. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen aus dem Verkehrsvertrag und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

18. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

18.1. Zur Absicherung seiner Forderungen aus verkehrsvertraglichen Leistungen darf der Auftragnehmer sich auf die ihm zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte berufen.

18.2. Die Pfandverwertung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass

- bei Ausübung des gesetzlichen Pfandrechts des Frachtführers oder Verfrachters die Androhung des Pfandverkaufs und die erforderlichen Benachrichtigungen an den Empfänger zu richten sind,
- an die Stelle der in § 1234 BGB bestimmten Frist von einem Monat die von einer Woche tritt.

18.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausübung des Pfandrechts zu untersagen, wenn er dem Auftragnehmer ein hinsichtlich seiner Forderungen gleichwertiges Sicherungsmittel (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) einräumt.

19. Versicherung des Gutes

19.1 Der Auftragnehmer besorgt die Versicherung des Gutes (z.B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt.

19.2. Der Auftragnehmer hat die Versicherung des Gutes zu besorgen, wenn dies im Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftragnehmer darf dies insbesondere vermuten, wenn

- der Auftragnehmer bei einem früheren Verkehrsvertrag im Rahmen noch laufender Geschäftsbeziehung eine Versicherung besorgt hat,
- der Auftraggeber im Auftrag einen „Warenwert für eine Versicherung des Gutes“ angegeben hat.

19.3. Die Vermutung des Interesses an der Eindeckung einer Versicherung nach Ziffer 19.2 besteht insbesondere nicht, wenn

- der Auftraggeber die Eindeckung untersagt,
- der Auftraggeber ein Auftragnehmer, Frachtführer oder Lagerhalter ist.

19.4. Der Auftragnehmer hat bei der Besorgung einer Versicherung Weisungen des Auftraggebers insbesondere hinsichtlich Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren zu befolgen. Erhält er keine Weisung, hat der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung zu entscheiden und sie zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.

19.5. Kann der Auftragnehmer wegen der Art der zu versichernden Güter oder aus einem anderen Grund keinen Versicherungsschutz eindecken, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

19.6.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das zum Transport eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung nach § 7 a GüKG abzuschließen und aufrechterhalten. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für nationale und grenzüberschreitende Beförderungen eine Verkehrshaftungsversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 600.000,-- Euro pro Schadensfall abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung aus allen diesen Versicherungen muss auch die Deckung für die Haftung aus einem Verschulden im Sinne des § 435 HGB und des Artikel 29 CMR gewähren. Auf Verlangen hat uns der Auftragnehmer das Bestehen dieser Versicherungen durch eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft, bei der der Auftragnehmer diese Versicherungen abgeschlossen hat, neben einer beglaubigten Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

20. Haftung des Auftragnehmers, Abtretung von Ersatzansprüchen

20.1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es gelten jedoch die folgenden Regelungen, soweit zwingende oder AGB-feste Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

20.2. In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer nach den Ziffern 21.3 und 22 verschuldensabhängig für Verlust oder Beschädigung des Gutes (Güterschäden) haftet, hat er statt Schadenersatz Wert- und Kostenersatz entsprechend den §§ 429, 430, 432 HGB zu leisten.

20.3. Hat der Auftragnehmer aus einem Schadenfall, für den er nicht haftet, Ansprüche gegen einen Dritten oder hat der Auftragnehmer gegen einen Dritten seine eigene Haftung übersteigende Ersatzansprüche, so hat er diese Ansprüche dem Auftraggeber auf dessen Verlangen abzutreten, es sei denn, dass der Auftragnehmer aufgrund besonderer Abmachung die Verfolgung der Ansprüche für Rechnung und Gefahr des

Auftraggebers übernimmt. §§ 437, 509 HGB bleiben unberührt.

für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

21. Haftungsbegrenzungen

21.1. Die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügten Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

- auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftragnehmer

–Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,

–Auftragnehmer im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammelladungsauftragnehmer im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB

oder

–Obhutsauftragnehmer im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;

- auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist.

Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbegrenzungen der ADSp.

- Übersteigt die Haftung des Auftragnehmers aus Ziffer 21.1.1 einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte

21.2. Die Haftung des Auftragnehmers bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 24 bleibt unberührt.

21.3. In den von Ziffern 21.1 und 21.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Auftragnehmers für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt

- bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

- bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

- Außerdem ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.

21.4. Die Haftung des Auftragnehmers für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügten Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 22.3.1 bzw. 22.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt aus jedem Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.

- Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB

sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

- Ziffer 22.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Auftragnehmers erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.

21.5 Übersteigt die Haftung des Auftragnehmers aus den Ziffern 21.1, 21.3 und 21.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Auftragnehmer anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

22. Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung, Inventuren und Wertdeklaration

22.1. Die Haftung des Auftragnehmers bei Güterschäden ist bei einer verfügbaren Lagerung der Höhe nach begrenzt

- entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,
- höchstens 35.000 Euro je Schadenfall.
- Besteht der Schaden eines Auftraggebers in einer Differenz zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestands, ist die Haftung des Auftragnehmers abweichend von Ziffer 23.1.2 der Höhe nach auf 70.000 Euro pro Jahr begrenzt, unabhängig von Anzahl und Form der durchgeführten Inventuren und

von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

22.2. Der Auftraggeber kann gegen Zahlung eines zu vereinbarenden Zuschlags vor Einlagerung in Textform einen Wert zur Erhöhung der Haftung angeben, der die in Ziffer 23.1 bestimmten Höchstbeträge übersteigt. In diesem Fall tritt der jeweils angegebene Wert an die Stelle des betreffenden Höchstbetrages.

22.3. Die Haftung des Auftragnehmers für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist bei einer verfügbaren Lagerung begrenzt auf 35.000 Euro je Schadenfall.

22.4. Die Haftung des Auftragnehmers – mit Ausnahme von Personenschäden und Sachschäden an Drittgut – ist in jedem Fall, unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, bei einer verfügbaren Lagerung auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis begrenzt; bei mehreren Geschädigten haftet der Auftragnehmer anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche. Ziffer 22.2 bleibt unberührt.

23. Haftungsausschluss bei See- und Binnenschiffsförderungen

23.1. Gemäß § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB ist vereinbart, dass der Auftragnehmer in seiner Stellung als Verfrachter ein Verschulden seiner Leute und der Schiffsbesatzung nicht zu vertreten hat, wenn der Schaden durch ein Verhalten bei der Führung oder der sonstigen Bedienung des Schiffes, jedoch nicht bei der Durchführung von Maßnahmen, die überwiegend im Interesse der Ladung getroffen wurden, oder durch Feuer oder Explosion an Bord eines Schiffes entstanden ist.

23.2. Gemäß Art. 25 Abs. 2 CMNI ist vereinbart, dass der Auftragnehmer in seiner Stellung als Frachtführer oder ausführender Frachtführer nicht für Schäden haftet, die

- durch eine Handlung oder Unterlassung des Schiffsführers, Lotsen oder sonstiger Rechtspersonen im Dienste des Schiffes oder eines Schub- oder Schleppbootes bei der nautischen Führung oder der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schub- oder Schleppverbandes verursacht werden, vorausgesetzt, der Auftragnehmer hat seine Pflichten nach Art. 3 Abs. 3 CMNI hinsichtlich der Besatzung erfüllt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung wird in der Absicht, den Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde,
- durch Feuer oder Explosion an Bord des Schiffes verursacht worden, ohne dass nachgewiesen wird, dass das Feuer oder die Explosion durch ein Verschulden des Auftragnehmers, des ausführenden Frachtführers oder ihrer Bediensteten oder Beauftragten oder durch einen Mangel des Schiffes verursacht wurde,
- auf vor Beginn der Reise bestehende Mängel seines oder eines gemieteten oder gecharterten Schiffes zurückzuführen sind, wenn er beweist, dass die Mängel trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt vor Beginn der Reise nicht zu entdecken waren.

23.3. Ziffer 20.4 bleibt unberührt.

24. Außervertragliche Ansprüche

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen finden nach Maßgabe der §§ 434, 436 HGB auch auf außervertragliche Ansprüche Anwendung. Ziffer 21.4. findet entsprechende Anwendung.

25. Qualifiziertes Verschulden

25.1. Die in den Ziffern 20.2, 20.3, 21.3 und 21.4 i.V.m. 21.5, 22 sowie 24 genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden verursacht worden ist

- durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
- durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

25.2. Abweichend von Ziffer 25.1.2 entfallen die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 22.1 und 22.2 nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

25.3. §§ 435, 507 HGB bleiben in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich unberührt.

25.4. Ziffer 25.1 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM oder Art. 20, 21 CMNI, die die Haftung des Auftragnehmers erweitern oder zulassen, diese zu erweitern, oder die Zurechnung des Verschuldens von Leuten oder sonstigen Dritten ausdehnen.

26. Haftungsversicherung des Auftragnehmers

26.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einem Versicherer seiner Wahl eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten, die mindestens im Umfang der Regelhaftungssummen seine verkehrsvertragliche Haftung nach den ADSp und nach dem Gesetz abdeckt. Die Vereinbarung einer Höchstersatzleistung je Schadenfall, Schadenereignis und Jahr ist zulässig; ebenso die Vereinbarung einer angemessenen Selbstbeteiligung des Auftragnehmers.

26.2. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen das Bestehen eines gültigen Haftungsversicherungsschutzes durch die

Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Erbringt er diesen Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Auftraggeber den Verkehrsvertrag außerordentlich kündigen.

26.3. Der Auftragnehmer darf sich gegenüber dem Auftraggeber auf diese Haftungsbestimmungen nur berufen, wenn er bei Auftragserteilung einen ausreichenden Versicherungsschutz vorhält.

27. Auftraggeberhaftung

27.1. Die Haftung des Auftraggebers aus §§ 414, 455, 468 und 488 HGB ist begrenzt auf 200.000 Euro je Schadenereignis.

27.2. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung bei Personenschäden, also Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn der Schaden verursacht worden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder durch Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, wobei Ersatzansprüche in letzterem Fall begrenzt sind auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

28. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

28.1. Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt deutsches Recht.

28.1. Der Erfüllungsort ist für alle Beteiligten der Ort derjenigen Niederlassung des Auftragnehmers, an die der Auftrag oder die Anfrage gerichtet ist.

28.3. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Verkehrsvertrag, seiner Anbahnung oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten, soweit sie Kaufleute sind, ist Hamburg. Die vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt im Fall der Art. 31 CMR und 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandsvereinbarung, im Falle der Art. 39 CMR, 33 MÜ, 28 WA nicht.

29. Geheimhaltung

Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen bei der Durchführung des Verkehrsvertrages bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden. Die Parteien haben andere Rechtspersonen, deren sie sich bei Erfüllung ihrer verkehrsvertraglichen Pflichten bedienen, diese Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen.

30. Compliance

30.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mindestlohnvorschriften und Vorschriften über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz einzuhalten und bestätigt dies auf Verlangen des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn frei, wenn der Auftragnehmer oder ein im Rahmen des Verkehrsvertrages mit dem Auftraggeber eingesetzter Nachunternehmer oder Entleiher Arbeitnehmern nicht den gesetzlichen Mindestlohn zahlt und der Auftraggeber in Anspruch genommen wird.

30.2. Der Auftragnehmer hat im Fall von Beförderungen sicherzustellen, dass er oder der die Beförderung ausführende Unternehmer

- im Anwendungsbereich des GüKG Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 GüKG oder einer Berechtigung nach § 6 GüKG oder einer Gemeinschaftslizenz ist oder eine solche Erlaubnis, Berechtigung oder Lizenz nicht unzulässig verwendet,
- im Anwendungsbereich des GüKG bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das die Voraussetzungen des § 7b Abs. 1 Satz 1 GüKG erfüllt,
- auf Anforderung alle bei der Beförderung gesetzlich

mitzuführenden Dokumente vorlegt, soweit der Auftraggeber oder Dritte gesetzlichen Kontrollpflichten genügen müssen.

30.3. Der Auftragnehmer oder der die Beförderung ausführende Unternehmer ist verpflichtet, die Tätigkeit seines Fahrpersonals so zu organisieren, dass die vorgeschriebenen Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden können. Es besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot beim Führen des Fahrzeugs.

30.4. Beide Parteien verpflichten sich, die für ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Sie unterstützen und achten die Grundsätze des „Global Compact“ („UNGC“), der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und die Erklärung der International Labor Organization über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit von 1998 („Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work“) in Übereinstimmung mit nationalen Gesetzen und Gepflogenheiten. Insbesondere werden beide Parteien in ihren Unternehmen

- keine Kinder beschäftigen oder Zwangsarbeiter einsetzen,
- die jeweiligen nationalen Gesetze und Regelungen über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter und sonstige Arbeitgeberverpflichtungen einhalten,
- die geltenden Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen einhalten und für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsumfeld sorgen, um die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und Unfälle, Verletzungen sowie arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden,
- jegliche Diskriminierung aufgrund Rasse, Religion, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung oder Geschlecht unterlassen,
- die internationalen Antikorruptionsstandards, wie sie im UNGC und lokalen Antikorruptions- und -bestechungsgesetzen festgelegt sind, beachten,
- alle geltenden Umweltgesetze und -regelungen einhalten,
- ihren Geschäftspartnern und Nachunternehmern antragen, die zuvor genannten Grundsätze auch ihrem Handeln zugrunde zu legen.